

### Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben „Neubau Bahndurchlass Brahlstorf, Bahn-km 209,660“**

**Strecke 6100: Berlin - Hamburg**

**Betroffenen Gemeinden: Brahlstorf, Düssin**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben „Neubau Bahndurchlass Derselow, Bahn-km 213,875“**

**Strecke 6100: Berlin - Hamburg**

**Betroffenen Gemeinden: Derselow, Brahlstorf**

Das Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Hamburg /Schwerin hat für die o. a. Bauvorhaben die Durchführung der Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **04. November 2019** bis zum **03. Dezember 2019** im. Amt Boizenburg Land, Fritz-Reuter-Straße 3 in 19258 Boizenburg zu folgenden Zeiten aus:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr  
Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind folgende:

<b>Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ordner</b>
1	Erläuterungsbericht	1
2	Übersichtskarten und -pläne	1
3	Lagepläne	1
4	Bauwerksverzeichnis	1
5	Grunderwerbspläne	1
6	Grunderwerbsverzeichnisse	1
7	Bauwerkspläne	1
8	Baustelleneinrichtung -und Erschließungspläne	1
9	Kabel – und Leitungspläne	1
10	Trassierungslagepläne	1
11	Geotechnischer Bericht	1
12	Hydrologisches Gutachten	1
13	Schalltechnische Untersuchung Baulärm	1

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden Brahlstorf und Dersenow

14	Landschaftspflegerische Begleitplanung	1
15	Artenschutzfachbeitrag	1
16	FFH Vorprüfung	1
17	Antrag auf Waldumwandlung	1

### Kurzdarstellung der geplanten Bauvorhaben

Die DB Netz AG plant im Bereich von km 176,276 bis km 228,030 der Strecke 6100 Berlin - Hamburg die Ersatzneubauten von 6 Durchlässen. Die Durchlässe müssen aufgrund des schlechten Zustands erneuert werden, um den dauerhaften und sicheren Betrieb der Strecke zu gewährleisten. Gegenstand der Antragsunterlage ist die Neubau der Durchlässe km 209,660 und 213,875 als Rohrdurchlass aus Stahl. Bei der Prüfung der Bauwerke wurden starke Korrosionsschäden festgestellt (Plattenrostbildung bis zum Kämpfer, Restwandstärke ca. 8 mm). Aufgrund des momentanen Schädigungsgrades und den nachfolgenden Schäden durch Frostangriff etc. ist mittelfristig ein Fortschreiten der materialtechnischen Schadensbilder zu erwarten. Das vorhandene Bauwerk genügt den heutigen konstruktiven Anforderungen zur Aufrechterhaltung des dauerhaften und ungehinderten Bahnbetriebes nicht mehr auf Dauer. Eine Instandsetzung wurde als unwirtschaftlich eingestuft. Aus diesem Grund wird für das Bauwerk ein Ersatzneubau geplant. Die Strecken 6100 hat für den Fern-, Nah- und Güterverkehr eine wesentliche Bedeutung. Durch den Neubau wird das Ziel der Aufrechterhaltung des sicheren und wirtschaftlichen Betriebsablaufs des Bahnverkehrs gewährleistet. Sollte diese Maßnahme nicht in dem vorgesehenen Zeitraum realisiert werden können, muss auf beiden Gleisen eine Langsamfahrstelle eingerichtet werden.

Gemäß § 5 UVPG wurden Einzelfallprüfungen für die genannten Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die geplanten Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig sind. Die Ergebnisse wurde entsprechend § 19 UVPG den Planunterlagen beigelegt und sind auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter der Rubrik „Screening“ vom 08.08.2019 einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17. Dezember 2019**, im Amt Boizenburg Land, Fritz-Reuter-Straße 3 in 19258 Boizenburg, oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.  
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.  
Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nichtanonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.  
Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.  
Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.  
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.  
Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt.

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden Brahlstorf und Derselow

Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepass die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
  5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
  7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).
- Zudem werden die Pläne im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>

Planfeststellung, Aktuelle Anhörungsverfahren von Eisenbahnvorhaben

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

im Auftrag

gez. Bernd Stukowski

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V